

Vorgehen bei der Berechnung des Elternbeitrags bei stationären Massnahmen

1. Allfällige Einnahmen des Kindes werden direkt mit der Massnahme verrechnet

- 1.1. Die Einnahmen des Kindes, welches in einer Massnahme ist, werden direkt mit den Massnahmenkosten verrechnet (z.B. Betreuungsunterhalt, Barunterhalt, IV-Kinderrenten, Ergänzungsleistungen für das Kind, Lohn [gemäss Ziff. 1.2]).

<i>Beispiel</i>	
Massnahmenkosten	Fr. 1000.–
Einnahmen Kind	– Fr. 500.–
Restbetrag Massnahmenkosten	Fr. 500.–

- 1.2. Geht das von der Massnahme betroffene Kind einer Arbeit nach, wird der Lohn zur Hälfte mit den Massnahmenkosten verrechnet.

<i>Beispiel Lehrlingslohn</i>	
Lohn	Fr. 600.–
Betrag zugunsten Kind	– Fr. 300.–
Lohn, welcher bei den Einnahmen Kind berücksichtigt wird	Fr. 300.–

Wichtig: Es wird das Vorgehen bei stationären Kinderschutzmassnahmen beschrieben. Bei rein ambulanten Kinderschutzmassnahmen ist nicht nach Ziff. 1 vorzugehen.

2. Besonderheiten bei der Berechnung des Elternbeitrags

- 2.1. Werden von einem Elternteil Alimente (Barunterhalt, Betreuungsunterhalt) bezahlt, muss für diesen **keinen** Elternbeitrag berechnet werden. Der Elternbeitrag wird mit den Alimenten (Barunterhalt, Betreuungsunterhalt) beglichen und direkt mit den Massnahmenkosten verrechnet (vgl. Ziff. 1). Für den anderen Elternteil ist ein Elternbeitrag zu berechnen.
- 2.2. Beziehen die Eltern Sozialhilfe, kann ohne Berechnung der Mindestbetrag von Fr. 10.– pro Tag als Elternbeitrag angenommen werden.
- 2.3. Kinder in stationären Kinderschutzmassnahmen werden bei der Erstellung des erweiterten SKOS-Budgets der Eltern nicht berücksichtigt.

<i>Beispiel in Bezug auf Haushaltsgrösse</i>	<i>Haushaltsgrösse erweitertes SKOS-Budget</i>
Vater, Mutter, Kind (stationäre Massnahme)	2 Personenhaushalt
Vater, Mutter, Kind, Kind (stationäre Massnahme)	3 Personenhaushalt
Vater, Mutter, Kind (stationäre Massnahme), Kind (stationäre Massnahme), Kind	3 Personenhaushalt
Mutter, Kind (stationäre Massnahme), Kind	2 Personenhaushalt

- 2.4. Sind mehrere Kinder von einer oder mehreren Massnahmen betroffen, sind die nicht nach Ziff. 1 gedeckten Kosten zusammenzurechnen. Daraus ist **ein einziger** Elternbeitrag zu berechnen.

Beispiel

<i>Massnahme Kind 1</i>	
Massnahmenkosten	Fr. 1000.–
Einnahmen Kind 1	– Fr. 500.–
Nichtgedeckter Restbetrag	Fr. 500.–
<i>Massnahme Kind 2</i>	
Massnahmenkosten	Fr. 3000.–
Einnahmen Kind 2	– Fr. 500.–
Nichtgedeckter Restbetrag	Fr. 2500.–
<i>Ausgangslage für Elternbeitrag</i>	
Nichtgedeckter Restbetrag Kind 1	Fr. 500.–
Nichtgedeckter Restbetrag Kind 2	+ Fr. 2500.–
Restbetrag Massnahmenkosten	Fr. 3000.–

- 2.5. Bei Heirat, eingetragene Partnerschaft oder gefestigten Konkubinaten sind die Einnahmen des neuen Partners bei der Berechnung des erweiterten SKOS-Budgets zu berücksichtigen. Eine Unterstützungspflicht des Partners gegenüber dem nicht leiblichen Kind besteht nur, falls das Kind adoptiert wurde. Wird das Kind nicht adoptiert, darf der errechnete Elternbeitrag maximal in der Höhe der Einnahmen des leiblichen Elternteils gefordert werden. Fehlen Einnahmen beim leiblichen Elternteil, ist der Mindestbetrag geschuldet.
- 2.6. Der Elternbeitrag darf den Restbetrag Massnahmenkosten nicht übersteigen.